

European Media Freedom Act (EMFA)



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

Das Medienrecht der EU vor weiterer Harmonisierung?

Prof. Dr. Mark D. Cole

Professor für Medien- und Telekommunikationsrecht an der Universität Luxemburg /
Wissenschaftlicher Direktor am Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)

Dr. Jörg Ukrow, LL.M.Eur.

Stv. Direktor der LMS / Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des EMR

17. Oktober 2022, Online

1

Übersicht



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

Hintergrund, Inhalte und Ziele des EMFA-Vorschlags

Begleitende Empfehlung

Wichtigste Inhalte im Überblick

Anwendungsbereich

Einordnung im Verhältnis zu dritten Rechtsakten der Union

Kompetenz der EU

Rechte der Dienste-Empfänger und der Mediendienste sowie Pflichten

Schaffung eines European Board for Media Services

Materielle Regelungen im Detail

Insbesondere Medienkonzentrationsregelungen

Schlussbestimmungen und Ausblick

Webinar European Media Freedom Act (EMFA), Online, 17.10.2022

Institut für Europäisches Medienrecht e.V. | www.emr-sb.de

2

2

Hintergrund



- Rechtsstaat-Verfahren gegen Ungarn aufgrund problematischer Vorgänge in der Behandlung des Mediensektors
- Andere kritische Ereignisse im Zusammenhang mit Aktivitäten von Medien oder Medienaufsichtsbehörden
- „Rule of Law“-Berichte und Medienpluralismus-Beobachtung („Media Pluralism Monitor“)
- → „Rechtsstaatlichkeit“ mit Blick auf Medien wenig greifbar, deshalb Ansatz konkretere Regelung für einheitlichen Standard der Medienfreiheit bzw. Kriterien zur Unabhängigkeit und Freiheit der Medien zu schaffen sowie bestimmte Überprüfungsmechanismen

3

Der Vorschlag



Brüssel, den 16.9.2022
COM(2022) 457 final
2022/0277 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU

- European Media Freedom Act / Europäisches Medienfreiheitsgesetz Ebenfalls mit veröffentlicht
 - Vorschlagsdokument enthält zunächst allgemeine Ausführungen zum Hintergrund
 - Begleitende SWD („Staff Working Documents“)
 - Regulatory Scrutiny Board Opinion
 - Studien („Impact Assessment“ und Studie zu „Media Plurality and Diversity Online“)

4

Begleitende Empfehlung (EU) 2022/1634



L 245/56 DE Amtsblatt der Europäischen Union 22.9.2022

EMPFEHLUNGEN

EMPFEHLUNG (EU) 2022/1634 DER KOMMISSION
vom 16. September 2022

zu internen Schutzvorkehrungen für redaktionelle Unabhängigkeit und Transparenz von
Medieneigentum

- Sicherung redaktioneller Unabhängigkeit
- Beteiligung von Journalisten an wichtigen Entscheidungen der Medienunternehmen
- Strategien zur Nachhaltigkeit
- Transparenz von Eigentumsverhältnissen

- Gleichzeitige Veröffentlichung mit Entwurf EMFA
- Empfehlung enthält eine Reihe freiwilliger bewährter Verfahren aus der Branche zur Förderung redaktioneller Unabhängigkeit und größerer Transparenz der Eigentumsverhältnisse
- Unabhängig von aktuellen und zukünftigen Rechtsakten der EU und zur sofortigen Beachtung durch Anbieter und MS

Webinar European Media Freedom Act (EMFA), Online, 17.10.2022

Institut für Europäisches Medienrecht e.V. | www.emr-sb.de

5

5

Ziele des Vorschlags



▪ Kernziele des EMFA

- Förderung grenzüberschreitender Aktivitäten und Investitionen in Mediendienste durch Harmonisierung bestimmter Elemente der unterschiedlichen nationalen Rahmenregelungen zum Medienpluralismus
- Verstärkung der regulatorischen Zusammenarbeit und Konvergenz durch grenzüberschreitende Koordinierungsinstrumente und Stellungnahmen und Leitlinien auf EU-Ebene
- Erleichterung der Bereitstellung qualitativ hochwertiger Mediendienste durch Verringerung des Risikos (unzulässiger) öffentlicher und privater Eingriffe in die redaktionelle Freiheit
- Gewährleistung einer transparenten und fairen Zuweisung wirtschaftlicher Ressourcen auf dem Medienbinnenmarkt durch Verbesserung der Transparenz und Fairness bei der Messung der Einschaltquoten und der Zuweisung staatlicher Mittel z.B. bei Werbung

Webinar European Media Freedom Act (EMFA), Online, 17.10.2022

Institut für Europäisches Medienrecht e.V. | www.emr-sb.de

6

6

Wichtigste Inhalte im Überblick



- (1) Schutz vor Eingriffen in redaktionelle Entscheidungen der Medien
- (2) Unterbindung des Einsatzes von Spähsoftware gegen Journalisten
- (3) Transparenz der Eigentumsverhältnisse von Mediendiensten
- (4) Transparenz der Publikums- und Quotenmessung
- (5) Regelungen über die faire Zuweisung staatlicher Werbemittel
- (6) Rahmenbedingungen bezüglich öffentlich-rechtlicher Medien
- (7) Bewertung von Konzentrationen im Medienmarkt (Kontrollstrukturen) und Anforderungen an medienrelevante Entscheidungen
- (8) Schaffung eines Europäischen Gremiums für Mediendienste („European Board for Media Services“, Board) als Koordinierungsgremium

7

Inhaltsübersicht zum EMFA



- Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen
- Kapitel II: Rechte und Pflichten von Mediendienstanbietern und -empfängern
- Kapitel III: Rahmen für die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen und einen gut funktionierenden Binnenmarkt für Mediendienste
 - Abschnitt 1: Unabhängige Medienaufsichtsbehörden
 - Abschnitt 2: Europäisches Gremium für Mediendienste („Gremium“; „Board“)
 - Abschnitt 3: Zusammenarbeit und Konvergenz in Regulierungsfragen
 - Abschnitt 4: Bereitstellung von Mediendiensten im digitalen Umfeld (*Plattformen *UI)
 - Abschnitt 5: Anforderungen an gut funktionierende Medienmarktmaßnahmen und -verfahren
 - Abschnitt 6: Transparente und gerechte Zuweisung wirtschaftlicher Ressourcen
- Kapitel IV: Schlussbestimmungen

8

Anwendungsbereich



- Art. 1 Abs. 1: Diese Verordnung legt gemeinsame Regeln für das reibungslose Funktionieren des **Binnenmarktes für Mediendienste** fest, wobei die **Qualität der Mediendienste gewahrt** bleibt.“
- „Mediendienste“ – **nicht nur audiovisuelle Mediendienste**
- **Qualität der Mediendienste**: Wer bestimmt wie, was das ist?
- *(Weiterer) Einstieg in Inhalteregulierung der EU?*
- Art. 2 Nummer 1: Im Sinne dieser Verordnung ist Mediendienst ein Dienst im Sinne der Artikel 56 und 57 AEUV, dessen Hauptzweck oder ein abgrenzbarer Teil davon darin besteht, **der Allgemeinheit** unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters **Programme** oder **Presseveröffentlichungen*** in beliebiger Form zur **Information, Unterhaltung oder Bildung** anzubieten“.

* *Beachte: Übersetzungsfehler in dt. Fassung in Eur-Lex!*

9

Anwendungsbereich



- „Mediendiensteanbieter“ ist eine natürliche oder juristische Person, deren **berufliche Tätigkeit** darin besteht, einen Mediendienst zu erbringen, und die die **redaktionelle Verantwortung für die Auswahl des Inhalts** des Mediendienstes trägt und die **Art und Weise** bestimmt, wie dieser **organisiert** wird
- „Programm“ ist „eine **Gesamtheit von bewegten Bildern oder Tönen**, die unabhängig von ihrer Länge eine **einzelne Sendung** innerhalb eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten **Programms oder Katalogs** darstellt“; d.h. **Hörfunk** erfasst
- *Wertungswiderspruch in Bezug auf Binnenmarktrelevanz von Hörfunk zwischen AVMD-RL und EMFA?*
- *vgl. auch EG 7 u. 8: grundsätzlich UGC nicht von EMFA erfasst*

10

Anwendungsbereich



- „Presseveröffentlichung“ ist „eine Veröffentlichung im Sinne von **Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie 2019/790/EU**“, d.h.
- „eine Sammlung, die hauptsächlich aus literarischen Werken journalistischer Art besteht, aber auch sonstige Werke oder sonstige Schutzgegenstände enthalten kann, und die
- a) in einer unter einem einheitlichen Titel periodisch erscheinenden oder regelmäßig aktualisierten Veröffentlichung, etwa Zeitungen oder Magazinen von allgemeinem oder besonderem Interesse, eine Einzelausgabe darstellt;
- b) dem Zweck dient, die Öffentlichkeit über Nachrichten oder andere Themen zu informieren und
- c) unabhängig vom Medium auf Initiative eines Diensteanbieters unter seiner redaktionellen Verantwortung und Aufsicht veröffentlicht wird.
- **Periodika, die für wissenschaftliche oder akademische Zwecke verlegt werden, etwa Wissenschaftsjournale, sind keine Presseveröffentlichungen im Sinne dieser Richtlinie.**
- *Ausschluss von Wissenschaftsjournalismus vom Anwendungsbereich des EMFA: Redaktionsversehen o. bewusste Entscheidung?*

11

Verhältnis zu dritten Rechtsakten



- Art. 1 Abs. 2: Diese Verordnung berührt nicht die Vorschriften, die festgelegt wurden durch die
- Richtlinie 2000/31/EG [E-Commerce-Richtlinie]
 - Art. 14 Abs. 1 (i.V.m. EG 27): „Unbeschadet des Artikels 3 der Richtlinie 2000/31/EG“ – d.h. der Regelung zur **Durchbrechung des Prinzips der Herkunftslandskontrolle** – kann eine nationale Regulierungsbehörde eine andere nationale Regulierungsbehörde auffordern, notwendige und angemessene Maßnahmen zur wirksamen Durchsetzung der Verpflichtungen zu ergreifen, die Videoplattformen gemäß Art. 28b AVMD-RL auferlegt werden.
- Richtlinie 2019/790/EU [Urheberrechtsrichtlinie]

12

Verhältnis zu dritten Rechtsakten



- Art. 1 Abs. 2: Diese Verordnung berührt nicht die Vorschriften, die festgelegt wurden durch die
- Verordnung 2019/1150 [P2B-Verordnung]
 - Betrifft namentlich die Übermittlung einer Begründung i.S. Art. 4 Abs. 1 der P2B-VO im Kontext der Einschränkung und Aussetzung der Übermittlung von Inhalten durch den Anbieter einer sehr großen Online-Plattform sowie den Umgang mit Beschwerden gewerblicher Nutzer solcher Plattformen nach Art. 11 dieser VO.
- Verordnung (EU) 2022/XXX [das Gesetz über digitale Dienste (DSA)];
- Verordnung (EU) 2022/1925 [das Gesetz über digitale Märkte (DMA)];
- Verordnung (EU) 2022/XXX [Verordnung über die Transparenz und die Zielgruppengenauigkeit der politischen Werbung].

13

Verhältnis zu dritten Rechtsakten



- Art. 1 Abs. 3: „Diese Verordnung berührt nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, detailliertere Vorschriften in den unter Kapitel II und Kapitel III Abschnitt 5 fallenden Bereichen zu erlassen, sofern diese Vorschriften mit dem Unionsrecht vereinbar sind.“
 - Redaktionell bewusste Abweichung von bekannten Öffnungsklauseln im Recht der EU?
 - Nur detailliertere oder auch strengere Vorschriften möglich?
 - Abschließende, mitgliedstaatliche Regulierung versperrende Regelung in sonstigen Bereichen des EMFA?

14

Kompetenz der EU



Open access unter
<https://doi.org/10.5771/9783748924975>



Webinar European Media Freedom Act (EMFA), Online, 17.10.2022

Institut für Europäisches Medienrecht e.V. | www.emr-sb.de

15

15

Kompetenz der EU für EMFA (light)?



- Medienrecht gehört nicht als solches zum Kompetenzbereich der EU
- Spannungsverhältnis zwischen Binnenmarktregulierung der EU (Art. 114 AEUV als Rechtsgrundlage EMFA) und positiver Medienordnung der Mitgliedstaaten
 - Zudem: Ausdrüchl. Versperrung der Grundrechtecharta als Rechtsgrundlage für EU-Handeln
- Spannungsverhältnis zwischen Marktmachtkontrolle (Wettbewerbsrecht) und Meinungsmachtkontrolle (Recht der Vielfaltssicherung und -förderung)
 - Vgl. hierzu auch Art. 21 Abs. 1 Unterabs. 2 EMFA
- Selbstbeschränkung der EU in Bezug auf Systemfragen in EWG-Fernsehrichtlinie – antiquiert oder aktuell bedeutsam?

Webinar European Media Freedom Act (EMFA), Online, 17.10.2022

Institut für Europäisches Medienrecht e.V. | www.emr-sb.de

16

16

Kompetenz der EU für EMFA (light)?



- Mediale Vielfaltssicherung und Verzahnung zwischen Medien und Demokratie zählen zum Kern der seitens der EU nach Art. 4 Abs. 2 EUV zu achtenden nationalen Identität (einschließlich föderaler Ordnung)
 - Hinweis auf Berücksichtigung (aus Sicht der Kommission) dieses Aspekts im Explanatory Memorandum
- Zurückhaltung der EU bei Rechtsakten geboten, die unverhältnismäßige negative Auswirkungen auf die auf Pluralismus und demokratischen Prozess ausgerichteten Regulierungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten haben
- Verordnung als angemessenes Instrument?
- Zusätzliche Begründungserfordernisse aus Querschnittsklausel (Art. 167 Abs. 4 AEUV)?

17

Einordnung im Verhältnis zu weiteren Rechtsakten der Union



- Freiheit und Pluralismus in Medien sind regelmäßiger Bestandteil der europäischen Gesetzgebung in den vergangenen Jahren:
- Von der Kompetenzerhaltung für Mitgliedstaaten (insbes. durch Amsterdamer Protokoll) zu zunehmendem Vordringen der EU in eigene medienordnungsrechtliche Überlegungen
 - 12/2020: Europäischer Aktionsplan für Demokratie
 - 12/2020: Aktionsplan für die Medien und den audiovisuellen Sektor
 - 12/2020: Gesetz über digitale Dienste (DSA) und Gesetz über digitale Märkte (DMA)
→ Inkrafttreten Q4/22, spätere Anwendbarkeit
 - 09/2021: Empfehlung zum Schutz, zur Sicherheit und zur Handlungskompetenz von Journalisten
 - 04/2022: Vorschlag und Empfehlung zum Schutz von Journalisten und Rechtheverteidigern vor Klagemissbrauch (SLAPP-Klagen)

18

Die „Rechte“ der Dienste-Empfänger



- Art. 3: „Die Empfänger von Mediendiensten in der Union haben **das Recht**, zum Nutzen des **öffentlichen Diskurses** eine **Vielzahl von Nachrichten und Inhalten zur aktuellen Information** zu erhalten, die **unter Achtung der redaktionellen Freiheit** der Mediendienstanbieter erstellt werden.“
 - Essenz des Vorschlags!
 - Idee der Anerkennung als „öffentliches Gut“ angesichts der gesellschaftlichen Bedeutung (s. Art. 4; Erw.Gr. 14)
 - Recht oder Prinzip?
 - Bezieht sich nicht auf jede Art Inhalt, sondern „news and current affairs“
 - Reichweite?
 - Erw.Gr. 11: Diese Empfänger sollten Zugang zu hochwertigen Mediendiensten haben, die **von Journalisten und Redakteuren** unabhängig und **im Einklang mit journalistischen Standards** produziert wurden und die somit **vertrauenswürdige** Informationen, einschließlich Nachrichten und Inhalte zur aktuellen Information, bereitstellen. Durch ein solches Recht wird **einem etwaigen Mediendienstanbieter nicht die Pflicht auferlegt, Standards einzuhalten, die nicht ausdrücklich gesetzlich festgelegt sind**. Solche hochwertigen Mediendienste sind auch ein **Gegenmittel gegen Desinformation**, auch gegen die Manipulation von Informationen und die Einflussnahme aus dem Ausland.

19

Die Rechte der Mediendienstanbieter



- Kernvorschrift Art. 4
- Ziel: Sicherung von **Freiheit und Unabhängigkeit von Mediendiensten** und **journalistischer Arbeit**
 - Abs. 1: „das Recht, ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten im Binnenmarkt ohne andere als die nach Unionsrecht zulässigen Beschränkungen auszuüben.“
- **Einmischungsverbote** nach Abs. 2
 - Keine direkte oder indirekte Einflussnahme durch Staaten/NRAs in redaktionelle Arbeit (lit a))
 - Hervorhebung des Quellenschutzes (Verbot einer Offenbarungspflicht; Verbot von Überwachung oder Durchsuchung und Beschlagnahme; Sanktionierungsverbot; nur ausnahmsweise zu durchbrechen) (lit b))
- Verbot des Einsatzes von **Spähsoftware** (lit c))
 - Digitale Techniken, Def. in Art. 2 Nr. 16
 - Außer in Einzelfällen aus Gründen der nationalen Sicherheit oder bei schweren Straftaten, wenn Maßnahmen nach Abs. 2 b) nicht erfolgreich wären.

20

Regelung zu öffentlich-rechtlichen Medien



- Besondere Hervorhebung der **Bedeutung** der öffentlich-rechtlichen Medien („**public service**“) durch Art. 5
- Ziel: Sicherung der besonderen Aufgabe **unparteiisch und plural Informationen und Meinungen darzustellen**
 - „sollen... darstellen“ – Erwartung bezüglich deren Aufgabenstellung
 - **Kriterien zur Besetzung** bestimmter Positionen
 - „head of management“ („Vorsitz“)
 - „governing board“ („Verwaltungsrat“)
 - Unabhängigkeit durch ausreichende **Amtszeiten** und Schutz vor Entlassung dieser Positionen
 - Angemessenheit der **finanziellen Ausstattung** der öffentlich-rechtlichen Medienanbieter
 - Benennung von **Behörden zur Überwachung** dieser Voraussetzungen

21

Erweiterte Transparenzpflichten



- Sonderregelungen in Art. 6 für „news and current affairs“-Anbieter („Nachrichten und Inhalte zur aktuellen Information“), Ausnahme Mikro-Unternehmen
 - Besondere Impressumspflicht
 - Angaben zu **Eigentümerverhältnissen** einschl. indirekten Eigentümern (Ziel: größtmögliche Transparenz über mögliche Einflüsse)
- Sicherung der journalistischen **Unabhängigkeit der Redakteure** vor „Eingriffen“ der Eigentümer der Mediendienste
 - Pflicht aus ihrer Sicht angemessene Maßnahmen* zu treffen, um „die Unabhängigkeit individueller redaktioneller Entscheidungen zu gewährleisten“
 - Freiheit der Redakteure bei individuellen Entscheidungen
 - Offenlegung von **Interessenkonflikten**
 - Reichweite?

**Beachte*: in dt. Übersetzung „Unbeschadet der nationalen Verfassungsvorschriften *und* im Einklang mit der Charta“, aber engl. „Without prejudice to national constitutional laws consistent with the Charter“!

22

Schaffung eines European Board for Media Services



Artikel 8

Europäisches Gremium für Mediendienste

(1) Das Europäische Gremium für Mediendienste (im Folgenden „Gremium“) wird eingerichtet.

(2) Das Gremium tritt an die Stelle der im Rahmen der Richtlinie 2010/13/EU eingerichteten Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (ERGA) und ist deren Rechtsnachfolger.

Artikel 9

Unabhängigkeit des Gremiums

Das Gremium arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben oder der Ausübung seiner Befugnisse unabhängig. Insbesondere darf das Gremium bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben oder der Ausübung seiner Befugnisse Weisungen von Regierungen, Einrichtungen, Personen oder Stellen weder anfordern noch entgegennehmen. Dies berührt nicht die Zuständigkeiten der Kommission oder der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen im Einklang mit dieser Verordnung.

23

Board: Zusammensetzung



- Zusammensetzung (Art. 10 Abs. 1): Das Gremium setzt sich aus Vertretern der in Art. 30 der AVMD-RL genannten nationalen Regulierungsbehörden o. -stellen zusammen.
- *Hinweis: Abweichende Definition der nationalen Regulierungsbehörde oder -stelle in Art. 2 Nr. 12 EMFA: die von den Mitgliedstaaten gemäß Art. 30 der AVMD-RL 2010/13/EU „benannte“ Behörde oder Stelle*
- Keine Beschränkung auf einen Vertreter je Mitgliedstaat
- Keine Beschränkung auf Regulierungsbehörden für den audiovisuellen Bereich (so bisheriger Art. 30b AVMD-RL)
 - Aber: Beschränkung auf Behörden u. Stellen (**Selbstkontrollenrichtungen?**)
- Jedes Mitglied des Gremiums hat eine Stimme (Art. 10 Abs. 2).
 - Aber: Verfügt ein Mitgliedstaat über mehr als eine nationale Regulierungsbehörde oder -stelle, stimmen sich diese Regulierungsbehörden oder -stellen nach Bedarf ab und ernennen einen gemeinsamen Vertreter, der das Stimmrecht ausübt (Art. 10 Abs. 3).

24

Board: Arbeitsweise



- **Unabhängigkeit:** Art. 9 i.V.m. den Garantien des Art. 30 AVMD-RL
- Art. 10 Abs. 5: Die **Kommission** benennt einen Vertreter für das Gremium. Der Vertreter der Kommission nimmt ohne Stimmrecht an allen Aktivitäten und Sitzungen des Gremiums teil. Der Vorsitzende des Gremiums hält die Kommission über die laufenden und geplanten Tätigkeiten des Gremiums auf dem Laufenden. Das Gremium **konsultiert** die Kommission bei der **Ausarbeitung** seines **Arbeitsprogramms** und **der wichtigsten Ergebnisse**.
- Art. 10 Abs. 6: Einbeziehung von **Experten und Beobachtern** möglich
- Art. 10 Abs. 7: Das Gremium fasst Beschlüsse mit **Zweidrittelmehrheit** seiner stimmberechtigten Mitglieder.

25

Board: Aufgaben (1)



- Unterstützung der Kommission in ihrer Kontrollaufgabe durch technische Expertise (Art. 12 Buchst. a)
- Förderung der Zusammenarbeit und des wirksamen Austauschs von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren zwischen den nationalen Regulierungsbehörden bei der Anwendung der für Mediendienste geltenden EU- **und nationalen Vorschriften** (Art. 12 Buchst. b)
 - *Keine Beschränkung auf nationales Recht, das EU-Recht umsetzt*
- Beratung der Kommission auf deren Ersuchen zu regulatorischen, technischen oder praktischen Aspekten, die für die kohärente Anwendung des EMFA und die Umsetzung der AVMD-RL relevant sind, **sowie zu allen anderen Angelegenheiten im Zusammenhang mit Mediendiensten, die in ihre Zuständigkeit fallen** (Art. 12 Buchst. c)

26

Board: Aufgaben (2)



- Begleitung von Fragen der Medienregulierung durch Leitlinien und Stellungnahmen (**auf Aufforderung oder in Abstimmung mit Kommission**) (Art. 12 Buchst. d bis h)
 - *D.h. Initiativ- bzw. Vetomacht der Kommission*
- Mediation bei Streitigkeiten zwischen Regulierungsbehörden (Art. 12 Buchst. i)
- Förderung der Zusammenarbeit bei technischen Standards gemäß Art. 15 Abs. 4 EMFA (Art. 12 Buchst. j) und des Austauschs von best practices bei Messung von Einschaltquoten (Art. 12 Buchst. m i.V.m. Art. 23)
- Organisation eines strukturierten Dialogs zwischen Anbietern sehr großer Online-Plattformen, Vertretern von Mediendiensteanbietern und der Zivilgesellschaft (Art. 12 Buchst. l i.V.m. Art. 18)

Board: Aufgaben (3)



Koordinierung von Maßnahmen in Bezug auf außerhalb der Union niedergelassene Mediendiensteanbieter (Art. 12 Buchst. k i.V.m. Art. 16)

- im Zusammenhang mit der Verbreitung von oder dem Zugang zu Mediendiensten, die von außerhalb der EU niedergelassenen Anbietern bereitgestellt werden und sich an Zielgruppen in der Union richten,
- sofern solche Mediendienste die öffentliche Sicherheit und Verteidigung beeinträchtigen oder ein ernsthaftes und schwerwiegendes Risiko darstellen, sie zu beeinträchtigen.
- Das Gremium kann im Einvernehmen mit der Kommission Stellungnahmen zu geeigneten nationalen Abwehrmaßnahmen abgeben.
- Alle zuständigen nationalen Behörden müssen „ihr Möglichstes“ tun, um die Stellungnahmen des Ausschusses „zu berücksichtigen“.

VLOPs und Medien"privileg"



- Art. 17 greift eine Diskussion aus dem DSA-Kontext auf
 - Umgang von Intermediären – Adressat sind die sehr großen Online-Plattformen (**VLOPs**) aus dem DSA – **mit Inhalten, die bereits aufgrund redaktioneller Verantwortlichkeit einem eigenen Regelungsregime unterliegen**
 - Mediendiensteanbieter (die sowohl von MS als auch Drittstaaten unabhängig sind und entweder bereits den erwähnten Regelungen unterworfen sind oder Selbst- oder Co-Regulierungssysteme (die wiederum weithin anerkannt sein müssen) in diesem Zusammenhang beachten) müssen sich als solche besonderen Plattformnutzer deklarieren können
 - Konsequenz: Aussetzung des Zugangs zu Inhalten solcher Anbieter aufgrund Unvereinbarkeit mit Geschäftsbedingungen der VLOP darf erst nach vorheriger Mitteilung (einschl. Begründung) an Mediendiensteanbieter erfolgen.
 - Beschwerdemöglichkeiten, Transparenzgebot, mögliche Leitlinien der Kommission
- Insbesondere: Zusammenhang mit Art. 18 „**Strukturierter Dialog**“ zwischen VLOPs und stakeholders durch Board
 - Bezüglich Art. 17, aber auch: „Zugang zu vielfältigen Angeboten unabhängiger Medien ... zu fördern“ und „Einhaltung von Selbstregulierungsinitiativen zum Schutz der Gesellschaft vor schädlichen Inhalten zu überwachen“

Webinar European Media Freedom Act (EMFA), Online, 17.10.2022

Institut für Europäisches Medienrecht e.V. | www.emr-sb.de

29

29

Nutzerautonomie



- Ein weiteres „Nutzerrecht“
- Art. 19 (1)
 - „...**Standardeinstellungen von Geräten oder Benutzerschnittstellen**, die der Steuerung oder der Verwaltung des Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten und ihrer Nutzung dienen, leicht zu ändern, um das Angebot audiovisueller Medien nach ihren Interessen oder Wünschen ... anzupassen“
- Unbeschadet MS Umsetzungsvorschriften aus AVMD-RL...
 - ...für „angemessene Herausstellung audiovisueller Mediendienste von allgemeinem Interesse“
- Adressaten: Hersteller und Entwickler bei Inverkehrbringen, die sicherstellen müssen, dass es diese Funktionalität gibt

Webinar European Media Freedom Act (EMFA), Online, 17.10.2022

Institut für Europäisches Medienrecht e.V. | www.emr-sb.de

30

30

Regelungen zum Medienmarkt...



- Neben Rechten, Unabhängigkeit und der institutionellen Dimension (Board) die zentrale Neuerung im EMFA-Vorschlag
 - Kurz zur Erinnerung: die „unvollendete“ Geschichte von Medienkonzentrationsregelungsansätzen auf EU-Ebene
 - Verbunden mit allg. Anforderungen an medienbezogenes Handeln der Staaten in Art. 20
 - „Legislativ-, Regulierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen..., die die Geschäftstätigkeit der **Mediendiensteanbieter** im Binnenmarkt beeinträchtigen könnten“ nach Art. 20
 - Anforderungen: „hinreichend begründet und verhältnismäßig ... begründet, transparent, objektiv und nichtdiskriminierend“* nach vorher festgelegten Fristen
 - Gesondertes Beschwerderecht neben Recht auf wirksamen Rechtsschutz
 - Einbeziehung Board/Kommission und Informationspflichten an diese durch nationale Stellen
- * *Beachte*: gemeint ist „gerechtfertigt“, denn engl.: „duly justified and proportionate... reasoned, transparent, objective and non-discriminatory“

31

... und speziell zur Medienkonzentration



- Rahmenvorgaben zur nationalen **Pluralismussicherung im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen/Fusionen**
 - Zunächst Pflicht der MS solche Regelungen vorzusehen (materielle/prozedurale Vorschriften)
 - Anforderungen an diese Regelungen
 - transparent, objektiv, verhältnismäßig und nichtdiskriminierend
 - Meldepflicht an NRA und Entscheidungskompetenz → laut Definition in Art. 2 Nr. 12 die Regulierungsbehörde nach AVMD-Umsetzung (in DE: Landesmedienanstalten / KEK)
 - Ausdrücklich getrennt von wettbewerbsrechtlicher Bewertung („Modell DE“)
 - Bewertungsmaßstäbe nach Art. 21 (2)
 - Meinungsmacht-Auswirkung einer geplanten Fusion unter Berücksichtigung des Online-Umfelds und Aktivitäten in verwandten Medien- oder Nicht-Medienmärkten
 - Auswirkung auf redaktionelle Unabhängigkeit
 - Ggf. (negative) Auswirkung auf Nachhaltigkeit des Medienunternehmens bei Untersagung
- Ggf. Leitlinien Kommission und Einbeziehung Board

32

Regelungen zur „gerechten Zuweisung wirtschaftlicher Ressourcen“



- Verbindung von Regeln zur „Publikumsmessung“ (Art. 23) und „Staatlichen Werbeausgaben“ (Art. 24)
- **Transparenz bei Publikums- und Quotenmessung**
 - Systeme und Methoden der Publikumsmessung nach „Grundsätzen der Transparenz, Unparteilichkeit, Inklusivität, Verhältnismäßigkeit, Nichtdiskriminierung und Überprüfbarkeit“
 - Ähnlich bestimmten DMA-Pflichten müssen Anbieter solcher Systeme „Mediendiensteanbietern und Werbetreibenden sowie ... bevollmächtigten Dritten unverzüglich und kostenlos genaue, detaillierte, umfassende, verständliche und aktuelle Informationen über die ... Methodik“ zur Verfügung stellen
 - Verhaltenskodizes, Audits, ggf. Leitlinien der Kommission

33

Regelungen zur Zuweisung staatlicher Werbemittel



- Vergabe von **staatlichen Werbemitteln** („Öffentliche Mittel oder sonstige Gegenleistungen oder Vorteile... im Gegenzug für Werbung“) nach bestimmten **Kriterien und Verfahren**
 - Kriterien: transparent, objektiv, verhältnismäßig und nichtdiskriminierend
 - Verfahren: offen, verhältnismäßig und nichtdiskriminierend
 - Gilt auch für Erwerb von Waren und Dienstleistungen (neben Werbung) von diesen Anbietern
- Umfassende Berichterstattungspflicht (außer „kleinen“ Verwaltungseinheiten) zu den Werbeausgaben
- Überwachung durch nationale Regulierungsbehörde
- Neben Regelungen zur staatlichen Beihilfe

34

Schlussbestimmungen und Ausblick



- Spezifisches „**Monitoring**“ des Binnenmarktes für Mediendienste durch Kommission (Art. 25)
 - Zusammenarbeit mit Board
 - Bezieht sich auf Resilienz/Nachhaltigkeit der Medienmärkte und Maßnahmen zur Unabhängigkeit redaktioneller Entscheidungen (Kernpunkte EMFA)
 - Jährliche Veröffentlichungen der Berichte
- Herauslösung **ERGA** aus AVMD-RL
 - = Änderung der RL 2010/13/EU i.d.F. der RL (EU) 2018/1808
 - Institutioneller Aspekt als (eine) Begründung für Vorschlag als Verordnung
- Vorschlag = Entwurf KOMM
 - **Legislativprozess** beginnt damit im EP und Rat → Zeitläufe noch nicht absehbar
 - Zusammenhang ggf. mit weiteren Rechtsakten/zukünftigen Vorschlägen (AVMD-RL?)
 - EMR wird den Prozess begleiten
 - Synopsen, Beiträge, Konferenzen → vgl. schon diese Woche Panel im Europatag bei **MTM**

Webinar European Media Freedom Act (EMFA), Online, 17.10.2022

Institut für Europäisches Medienrecht e.V. | www.emr-sb.de

35

35

MTM 20.10.



#MTM22

PROGRAMM SPEAKER PARTNER EXPO SOCIAL EVENTS UBER UNS MEDIA BLOG TICKETS

Do, 20.10. 12:50-13:35 **EUROKONGRESS** BÜHNE 4 (Raum 1)

GESETZ ZUR MEDIENFREIHEIT - NÄCHSTE SCHRITTE IN DER EU

Ein europäisches Medienfreiheitsgesetz, der Media Freedom Act (MFA), steht als nächstes an. Die Kommission möchte den Schutz des Pluralismus und der Unabhängigkeit der Medien in der EU gewährleisten. Es geht um die Medienaufsicht über die audiovisuellen Medien hinaus, um den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, um das Medienkonzernationsrecht, um staatliche Werbeausgaben in Medien und um die Unabhängigkeit der journalistischen Tätigkeit. Die spontanen Äußerungen aus Deutschland zu dem Entwurf einer Verordnung rund einen Monat vor den #MTM22 waren kontrovers. Im Panel erwarten wir eine erste Einschätzung der deutschen Medienpolitik und der Medienregulierung als Auftakt einer sicherlich langen Debatte in den Mitgliedstaaten und zwischen den EU-Gesetzgebern Rat und Parlament.



MODERATION Heike Raab
Dr. Anna Herold
Dr. Tobias Schmid

MODERATION Prof. Dr. Stephan Ory

Webinar European Media Freedom Act (EMFA), Online, 17.10.2022

Institut für Europäisches Medienrecht e.V. | www.emr-sb.de

36

36



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) e.V.

Franz-Mai-Straße 6

66121 Saarbrücken

Deutschland

Telefon **+49/681/90676676**

Telefax **+49/681/96863890**

Mail **emr@emr-sb.de**

Web **emr-sb.de**